

STATUTEN

Ausgabe 2014

Interessengemeinschaft Volkskultur (IGV) Schweiz und Fürstentum Liechtenstein

Statuten

Die männliche Form gilt für weibliche und männliche Personen.

I – Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

1.1 Die Interessengemeinschaft Volkskultur, im Folgenden IGV, ist der Dachverband aller volkskulturell tätigen Organisationen und Spartenverbände von nationaler Bedeutung, welche die vielfältige Laienkultur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie das traditionelle Kulturgut pflegen, fördern und entwickeln.

1.2 Die IGV ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

1.3 Die IGV ist politisch neutral.

Art. 2 Zweck

2.1 Die IGV vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und unterstützt deren Bestrebungen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber der Politik, namentlich durch

- a) Teilnahme an Vernehmlassungen und Stellungnahmen zu Händen von Behörden, Organisationen und Medien;
- b) Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu Publikums- und Fachmedien;
- c) Förderung des Kulturaustauschs auf nationaler und internationaler Ebene;
- d) Beratung der Mitglieder in kulturpolitischen, finanziellen und fachlichen Fragen;
- e) Förderung des Erfahrungsaustauschs und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern;
- f) Informationsaustausch mit Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

2.2 Die IGV kann auf Beschluss der Vereinsversammlung Mitglied in anderen Organisationen werden, sofern die Mitgliedschaft dem Vereinszweck dient.

Art. 3 Sitz

Der Sitz der IGV ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten. Die Geschäftsstelle kann sich an einem anderen Ort befinden.

II – Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

4.1 Mitglieder der IGV sind Verbände und Organisationen der Volkskultur und der Brauchtumpflege aus der Schweiz und aus dem Fürstentum Liechtenstein, die mehrheitlich aus Laien bestehen oder die Laienkultur anderweitig fördern und pflegen.

4.2 Die Vorstandsmitglieder vertreten die IGV nach aussen.

Art. 5 Aufnahme neuer Mitglieder

Die Vereinsversammlung der IGV entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 6 Austritt

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres auflösen.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, deren Aktivitäten der IGV schaden, können durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 8 Jahresbeitrag

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Vereinsversammlung.

III – Organe und Kompetenzen

Art. 9 Organe

Die Organe der IGV sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vergabekommission
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Revisionsstelle.

Art. 10 Vereinsversammlung

10.1 Die Vereinsversammlung ist zuständig für

- a) die Genehmigung des Jahresberichts;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budget;
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) die Genehmigung des Jahresprogramms;
- e) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- f) die Wahl der Revisionsstelle;
- g) die Beschlussfassung über Projekte, soweit sie nicht im Jahresprogramm enthalten sind;
- h) die Aufnahme von Mitgliedern;
- i) die Genehmigung und Änderung der Statuten;
- j) die Verabschiedung des Leitbildes;
- k) die Auflösung des Vereins.

10.2 Beschlussfähigkeit

- a) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- b) Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- c) Für die Auflösung der IGV ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- d) Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.
- e) Eine Person kann nur ein Stimmrecht ausüben.

10.3 Einberufung

- a) Jährlich findet mindestens eine Vereinsversammlung auf Einladung des Vorstandes statt.
- b) Ein Fünftel der Mitglieder kann den Vorstand zur Einberufung einer Vereinsversammlung verpflichten.
- c) Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt 30 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einladung besteht aus einer Traktandenliste und allen für die Beschlussfassung nötigen Unterlagen.
- d) Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen, solche betreffend eine Statutenänderung 45 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand informiert die Mitglieder über eingegangene Anträge.
- e) Über die Behandlung nicht traktandierter Geschäfte entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 11 Vorstand

11.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Personen. Wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder stammt aus dem Kreis der Mitglieder.
- b) Die Mitglieder des Vorstands sind für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

11.2 Aufgaben

Der Vorstand

- a) vertritt die IGV nach aussen.
- b) wählt die Geschäftsstelle;
- c) wählt die Vergabekommission und ihren Präsidenten;
- d) bereitet die Vereinsversammlungen vor;
- e) besorgt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind;
- f) kann interne Richtlinien erlassen;
- g) erlässt das Reglement der Vergabekommission;
- h) erlässt für die IGV das Spesenreglement;
- i) erlässt das Pflichtenheft der Geschäftsstelle.

Art. 12 Geschäftsstelle

12.1 Die Geschäftsstelle führt die administrativen Vereinsgeschäfte.

12.2 Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Vereinsversammlungen teil.

12.3 Sie verfügt im Rahmen genehmigter Projekte über die nötigen finanziellen Kompetenzen.

Art. 13 Vergabekommission

13.1 Die Vergabekommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie vertreten unterschiedliche Bereiche der Volkskultur und der Brauchtumpflege.

13.2 Die Mitglieder der Vergabekommission sind für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

13.3 Die Vergabekommission stellt dem Vorstand Antrag auf Unterstützung von Projekten aus dem von Pro Helvetia gespiesenen Volkskulturfonds. Sie beachtet die mit Pro Helvetia erarbeiteten Richtlinien sowie das Reglement der IGV für die Verwendung des Fonds.

Art. 14 Revisionsstelle

14.1 Die Revisionsstelle ist für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

14.2 Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der IGV und erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Die Revisionsstelle stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung.

III – Finanzen

Art. 15 Mittel

Die IGV finanziert sich über

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträge von Stiftungen und öffentlichen Stellen;
- c) Spenden;
- d) Vermögenserträgen.

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Haftung

Die IGV haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende Organisation mit verwandten Zielen.

Art. 19 Statutenrevision

19.1 Die Totalrevision dieser Statuten kann an jeder Vereinsversammlung beschlossen werden, sofern diesbezügliche Anträge bis zum 31. Dezember dem Vorstand unterbreitet worden sind und sich zwei Drittel der Stimmenden hierfür entscheiden.

19.2 Eine Totalrevision liegt vor, wenn Änderungsanträge für mehr als fünf Artikel gleichzeitig vorliegen.

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 21. Februar 2014 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Ausgaben.

Interessengemeinschaft Volkskultur
Schweiz und Fürstentum Liechtenstein

Der Präsident:

Albert Vitali

Ein Mitglied des Vorstands:

Pius Knüsel